

# **Stadt Solothurn: Synopse «Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn»**

zuhanden **der entsprechenden Behörde**

GRUNDEIGENTÜMERBEITRAGSREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN NR. 714	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
<p>vom 29. Oktober 1980 (GBRSO)<sup>1</sup></p> <p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie auf die § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 sowie die §§ 2, 3 und 32 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978, beschliesst:</p>	
<b>I. Geltungs- und Anwendungsbereich</b>	
§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV) <sup>2</sup>	
<p><sup>1</sup> Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 3. Juli 1978 (GBV).<sup>3</sup></p> <p><sup>2</sup> Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzierung der übrigen Versorgungsanlagen wird in besonderen Reglementen geregelt.</p>	
§ 2 Inhalt (§§ 2, 3 GBV)	
<p><sup>1</sup> Das Reglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen</li> <li>b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung</li> <li>c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung</li> <li>d) die Gebührenansätze für die Benützung des städtischen Kanalisationsnetzes</li> </ul>	

<sup>1</sup> Fassung vom 3. April 2018

<sup>2</sup> Gemäss Beschluss vom 27. Juni 1995 wird im ganzen Reglement die Bezeichnung «ER» durch «GBV» ersetzt.

<sup>3</sup> Fassung vom 27. Juni 1995

GRUNDEIGENTÜMERBEITRAGSREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN NR. 714	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
e) die Gebührenansätze für die Benützung und Amortisation der regionalen Abwasserbeseitigungsanlagen.	
<b>II. Verkehrsanlagen</b>	
§ 3 Strassenkategorien (§ 39 GBV)	
<p><sup>1</sup> Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in folgende Kategorien eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erschliessungsstrassen <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Quartier- und Wohnstrassen</li> <li>2. Fusswege</li> </ul> </li> <li>b) Industrie- und Gewerbestrassen</li> <li>c) Sammelstrasse</li> <li>d) Geschäftsstrassen</li> <li>e) Hauptstrassen</li> <li>f) Fuss- und Radwege mit Durchgangsfunktion</li> <li>g) Privatstrassen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Industrie- und Gewerbestrassen sind Erschliessungsstrassen in Industrie- und Gewerbebezonen; Geschäftsstrassen sind Erschliessungs- oder Sammelstrassen in Kernzonen und in der Altstadtzone.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat teilt sämtliche im Erschliessungsplan enthaltenen bestehenden und projektierten Strassen einer Kategorie gemäss Abs. 1 zu.</p>	
§ 4 Beiträge (§§ 6, 7, 42 GBV)	
<p><sup>1</sup> Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Erschliessungsstrassen <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Quartier- und Wohnstrassen bis 6 m Fahrbahnbreite: 85 % der Kosten</li> </ul> </li> </ul>	

GRUNDEIGENTÜMERBEITRAGSREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN NR. 714	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
<p>2. Fusswege bis zu einer Breite von 3 m: 85 % der Kosten</p> <p>b) für Industrie- und Gewerbestrassen bis zu 8 m Fahrbahnbreite: 85 % der Kosten</p> <p>c) für Sammelstrassen bis zu 7 m Fahrbahnbreite: 70 % der Kosten</p> <p>d) für Geschäftsstrassen bis zu 7 m Fahrbahnbreite: 70 % der Kosten</p> <p>e) für Hauptstrassen mit unmittelbarer Erschliessungsfunktion bis 7 m Fahrbahnbreite: 40 % der Kosten</p> <p><sup>2</sup> Für Fuss- und Radwege mit reiner Durchgangsfunktion werden keine Beiträge erhoben.<sup>4</sup></p> <p><sup>3</sup> Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen betragen die Beitragsansätze 60 % der Ansätze für Neubauten, sofern schon einmal Beiträge geleistet worden sind; andernfalls gelten die vollen Ansätze.</p>	
<p>§ 5 Ersatzabgaben (§ 43 GBV)</p>	
<p><sup>1</sup> Die Ersatzabgaben für Abstellplätze werden im Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge geregelt.</p>	
<p><b>III. Abwasserbeseitigungsanlagen</b></p>	
<p>§ 6 Beiträge (§ 44 GBV)</p>	
<p><sup>1</sup> Für Abwasserbeseitigungsanlagen, welche in Ergänzung zum bestehenden Kanalisationsnetz erstellt werden, erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 % der Kosten von Normalabwasserkanälen nach GBV.</p>	
<p>§ 7 Anschlussgebühren (§§ 29, 46 GBV)</p>	
<p><sup>1</sup> Die Gebühr für den Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlagen, für welche Beiträge nach § 6 erhoben werden, beträgt:<sup>5</sup></p> <p>a) für Industriegebäude 1,5 ‰</p>	<p><sup>1</sup></p>

<sup>4</sup> Fassung vom 27. Juni 1995

<sup>5</sup> Fassung vom 27. Juni 1995

GRUNDEIGENTÜMERBEITRAGSREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN NR. 714	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
<p>b) für alle übrigen Gebäude 3 ‰ der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (mit Zusatzversicherung).</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr für den Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlagen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt wurden, beträgt:</p> <p>a) für die an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke oder Grundstückteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebäudegrundfläche sowie verfestigte Plätze von mehr als 20 m<sup>2</sup>, Fr. 3.-- je m<sup>2</sup></li> <li>2. Restflächen, Fr. 1.-- je m<sup>2</sup></li> </ol> <p>Bei späterer Überbauung oder Verfestigung der Restfläche ist die Differenz nachzuzahlen.</p> <p>b) für die an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Industriegebäude: 3 ‰</li> <li>2. alle übrigen Gebäude: 6 ‰</li> </ol> <p>der Gesamtversicherungssumme</p> <p><sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Gesamtversicherungssumme infolge Neu- oder Umbaus ist nach Abs. 1 oder 2 eine Nachzahlung zu leisten; eine Erhöhung von weniger als 5 % löst keine Nachzahlung der Anschlussgebühr aus.</p>	
§ 8 Benützungsgebühren (§§ 32,47 GBV) <sup>6</sup>	§ 8 Benützungsgebühren (§§ 32,47 GBV) <sup>7</sup>
<sup>1</sup> Für die Benützung und Amortisation der Abwasserbeseitigungsanlagen werden wiederkehrende Benützungsgebühren erhoben. Diese setzen sich	<sup>1</sup> Für die Benützung und Amortisation der Abwasserbeseitigungsanla-

<sup>6</sup> Von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2018 auf den 1.1.2019 in Kraft gesetzt

<sup>7</sup> Von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2018 auf den 1.1.2019 in Kraft gesetzt

GRUNDEIGENTÜMERBEITRAGSREGLEMENT DER STADT SOLOTHURN NR. 714	VORGESCHLAGENE ANPASSUNGEN
<p>aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Jahr beträgt Fr. 60.00 pro Wassermesser pro Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser</p> <p><sup>4</sup> Der Wasserbezug wird nach den Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Enerige Solothurn berechnet.</p>	<p>gen werden wiederkehrende Benutzungsgebühren erhoben. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Jahr beträgt Fr. 60.00 pro Wassermesser pro Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser</p> <p><sup>4</sup> Der Wasserbezug wird nach den Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die <b>Regio Enerige Solothurn AG</b> berechnet.</p>
§ 9 <sup>8</sup>	§ 9 <sup>9</sup>
<p><sup>1</sup> Die Benützungsgebühren werden von der Regio Energie Solothurn in Rechnung gestellt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Benützungsgebühren werden von der <b>Regio Energie Solothurn AG</b> in Rechnung gestellt.</p>
§ 9 <sup>bis</sup> Mehrwertsteuer <sup>10</sup>	
<p><sup>1</sup> Auf den Gebühren der Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanalisationen (§§ 7 ff) wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.</p>	
<b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
§ 10 Zuständigkeit <sup>11</sup>	
<p><sup>1</sup> Die in den §§ 9, 11 Abs. 1 und 2, 15, 18 Abs. 1, 19, 20 Abs. 5, 21 Abs. 2 und 4, 22 Abs. 2 und 3 der Grundeigentümerbeitragsverordnung dem Gemeinderat erteilten Kompetenzen, werden an das Stadtbauamt, die in den §§ 14 Abs. 4, 24, 25 und 31 desselben dem Gemeinderat erteilten Kompetenzen an die Gemeinderatskommission delegiert.</p>	
§ 11 Aufhebung bisheriger Reglemente	

<sup>8</sup> Redaktionelle Änderung vom 11. Dezember 2007

<sup>9</sup> Redaktionelle Änderung vom 11. Dezember 2007

<sup>10</sup> Von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2018 auf den 1.1.2019 in Kraft gesetzt.

<sup>11</sup> Fassung vom 27. Juni 1995

